

satz der durch ärztliche Hilfe, Beförderung und Kfz. oder der anderweitig entstandenen Kosten nach den Grundsätzen der dafür allgemein geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet.*

§12

(1) Für die Ermittlung der Höhe des Schadens ist zugrunde zu legen:

- a) bei Finanzmitteln — die volle Summe
- b) bei Beschädigung von Sachwerten — der zur Herstellung des alten Zustandes schadenbedingte Aufwand, wie Reparaturkosten, Kosten für Ersatzteile, Beförderungskosten usw., jedoch nur bis zur Höhe des Zeitwertes
- c) bei Totalschäden und Verlust von Sachwerten — der Zeitwert.

(2) Bei der Ermittlung des Zeitwertes ist vom Beschaffungspreis der bewaffneten Organe auszugehen. Beschaffungspreis im Sinne dieser Verordnung ist der Bezugspreis zuzüglich Aufwendungen für die Beschaffung, den Transport, die Lagerung und die Zuführung.

(3) Kann bei Verlust von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Zeitwert nicht mehr festgestellt werden, ist für die Ermittlung der Höhe des Schadens bei noch nicht gebrauchten Stücken 100 % und bei gebrauchten Stücken 50 % des Beschaffungspreises zugrunde zu legen.

§13

(1) Als monatliche Bezüge im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) für Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst oder einen dementsprechenden Wehersatzdienst leisten — der Wehersatz (ohne Zuschläge)
- b) für Wehrpflichtige, die den Reservistenwehrdienst leisten — der Wehersatz und der entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gezahlte Ausgleichsbetrag
- c) für alle anderen Angehörigen der bewaffneten Organe — die Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter
- d) für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe nach § 1 Abs. 2 — die Bezüge entsprechend Buchstaben a bis c.

(2) Bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes ist von den Bezügen auszugehen, die dem betreffenden Angehörigen der bewaffneten Organe zum Zeitpunkt der Verursachung des Schadens monatlich zustanden.

§14

(1) Auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches kann bei fahrlässig verursachten Schäden ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Schaden während der Ausbildung bzw. der Lösung von Gefechtsaufgaben entstanden ist oder wenn der Verzicht durch die Gesamtheit von Umständen gerechtfertigt ist oder vorbildliche Leistungen und Verdienste während des Dienstes, in der Neuererbewegung usw. vorliegen.

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBI. II Nr. 76 S. 684).

(2) Auf die Erstattung der geltend gemachten Schadenersatzforderung kann teilweise verzichtet werden, wenn bereits ein angemessener Betrag gezahlt wurde und die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann auch dann auf die Erstattung der geltend gemachten Schadenersatzforderung teilweise verzichtet werden, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(4) Der Verzicht und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem Angehörigen der bewaffneten Organe mitzuteilen.

3. Abschnitt

Bearbeitung der Schadensfälle

§15

Die Schadenersatzpflicht ist zu erfüllen durch Leistung auf der Grundlage

- a) einer schriftlichen Verfügung des zuständigen Kommandeurs bzw. Leiters oder
- b) einer freiwilligen Ersatzverpflichtung, wenn die Schuld des Angehörigen der bewaffneten Organe zweifelsfrei festgestellt wird und der Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt.

§16

(1) Die allseitige Untersuchung des Schadens, die Prüfung der Schuld des Schadenverursachers, Ursachen sowie begünstigenden Umstände und, soweit erforderlich, die Ermittlung des Schadenverursachers sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens durch den zuständigen Kommandeur des Truppenteils bzw. Leiter der Dienststelle zu veranlassen. Er kann zu diesem Zwecke eine Schadenkommission einsetzen.

(2) Bei der allseitigen Schadenuntersuchung ist der Schadenverursacher zu hören. Gegebenenfalls ist seine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

(3) Soweit Untersuchungen und Ermittlungen durch den Militärstaatsanwalt, ein Untersuchungsorgan oder von anderen speziell dafür zuständigen Organen vorgenommen werden, sind durch die Kommandeure und Leiter nur noch solche Untersuchungen zu veranlassen, die für die Entscheidung über die Wiedergutmachung erforderlich sind.

§17

Über die Wiedergutmachung des Schadens durch einen Angehörigen der bewaffneten Organe entscheidet der zuständige Kommandeur des Truppenteils bzw. Leiter der Dienststelle auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses durch Verfügung über Wiedergutmachung, die innerhalb von 10 Tagen nach Abschluß der Untersuchungen zu treffen ist. Die Regelung gemäß § 15 Buchst. b bleibt davon unberührt.

§18

Die Rechte der übergeordneten Kommandeure bzw. Leiter, die Untersuchungen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen, die Entscheidung über die Wiedergutmachung selbst zu treffen oder die Entscheidungen der unterstellten Kommandeure und Leiter aufzuheben, bleiben von den §§ 16 und 17 unberührt.